Die Wahrheit

in Betreff

der Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg.

(Aus dem Fürstenthum Ratzeburg.)

Berlin 1871.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

64 Unter den Linden.


the
university of
connecticut
libraries

Die Wahrheit

in Betreff

der Verfassung

des Fürstenthums Ratzeburg.

(Aus dem Fürstenthum Ratzeburg.)

Berlin 1871.

Puttkammer & Mühlbrecht.

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

64 Unter den Linden.

Die Wahrheit in Betreff der Verfassung des Fürstenthums Ratzeburg.

(Aus dem Fürstenthum Ratzeburg.)

Der Wunsch eines Theiles der Bevölkerung des Fürstenthums Ratzeburg, eine Verfassung zu erhalten, hat bekanntlich zu Verhandlungen am Bundesrathe geführt; eine Verfassung wurde unterm 6. November 1869 erlassen, und es hat unterm 1. Mai v. J. der Bundesrath in seiner 16. Sitzung auf die Petitionen von Einwohnern des Fürstenthums folgenden Beschluß gefaßt:

> In Erwägung, daß eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Artikels 76 der Bundesverfassung nicht vorliegt; daß die Verfassung, welche für das Fürstenthum Ratzeburg unterm 6. November 1869 erlassen ist, der dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. October 1867 (Nr. 182 der Protocolle) vorausgegangenen Erklärung des Bevollmächtigten für Mecklenburg-Strelitz um so mehr entspricht, als die Großherzogliche Regierung durch ihren Bevollmächtigten bei der Berathung über die vorliegenden Petitionen zum § 7 der Verfassung vom 6. November 1869 hat erklären lassen: „Daß nicht beabsichtigt werde, von dem auf die Gesetzgebung für das gesammte Großherzogthum sich beziehenden Vorbehalt anderen Gebrauch zu machen, als dieses dem anderen mit Verfassung versehenen Theile des Landes gegenüber geschehen, daß also, soweit irgend thunlich, vor Emanirung von Gesetzen, welche das ganze Großherzogthum befassen sollen, zuvor das rathsame Erachten der Vertreter des Fürstenthums erfordert werden würde",

die Petitionen als ungerechtfertigt zurückzuweisen und die Petenten zu Händen des Advocaten Kindler in Schönberg hiervon durch Mittheilung einer Abschrift dieses Erlasses in Kenntniß zu setzen.

Nach Eröffnung dieses Beschlusses des Bundesraths sind die Wahlen behufs Bildung der durch die Verfassung vorgeschriebenen Vertretung des Fürstenthums vor sich gegangen, und zwar ohne irgend ein Hinderniß.

Es wurde sodann die Vertretung zusammenberufen. Bei der Versammlung derselben entblieben jedoch in Widerspruch mit der gedachten bundesräthlichen Entscheidung von den 9 Vertretern der Bauern 8 und von den 3 Vertretern der Stadt Schönberg 2 unter der Anzeige, daß, so lange nicht in einer großen Anzahl von Punkten die Verfassung geändert sei, sie sich keinerlei Mitwirkung zu der Versammlung der Vertretung gestatten dürften. Die Versammlung wurde dadurch beschlußunfähig, und auch auf eine erneuerte Ladung sind die gedachten Vertreter ausgeblieben. Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung hat sodann durch ein Publicandum vom 22. October d. J. die neue Verfassung, soweit es ohne Anhörung der Vertretung möglich war, in Kraft gesetzt und namentlich den Landesfonds, den dieselbe bestimmt, in Wirksamkeit treten lassen; ein Verfahren, das gewiß nur dankbar anerkannt werden kann, da ungeachtet des Widerspruchs einiger Bethörter damit in Treue das Versprochene soweit möglich in Erfüllung gesetzt und die Sache den Bundesrathsbeschlüssen entsprechend geordnet wird.

Wir — und wir meinen mit uns viele Einwohner des Fürstenthums — beklagen gegenüber einer solchen Treue der Regierung doppelt das Verhalten eines Theils unserer Vertreter. Noch mehr aber mißbilligen wir das Verfahren des Advocaten Kindler zu Schönberg, welcher nicht allein jenes Verhalten den betreffenden Vertretern gerathen, sondern auch unter den Bauern und Bürgern eine von ihm verfaßte Brochüre unter dem Titel: Bericht, hat vertheilen lassen, in welcher er die vom Bundesrath gebilligte Verfassung aufs Schmählichste angreift.

Ein solches Verfahren erscheint wenig begreiflich. Die erlassene Verfassung ist vom hohen Bundesrath einer sehr gründlichen Prüfung unterzogen. Derselbe hat zunächst anerkannt, daß eine Verfassungsstreitigkeit im Sinne des Art. 76 der Bundesverfassung nicht vorliege, und sodann bestimmt ausgesprochen, daß die Verfassung Alles erfülle, was versprochen worden. Damit ist die Verfassung zu Recht bestehend, und es wird auf weitergehende Wünsche eines Theiles der Vertreter nicht ankommen. Ueberdies aber sind diese Wünsche anscheinend weit über das hinausgehend, was unserem Lande frommt, und schon deshalb ungewährbar.

Vor allen Dingen sind es die Steuerverhältnisse, über welche die ausgebliebenen Vertreter nach Anleitung ihres Führers, des Herrn Kindler, vorzugsweise zu klagen scheinen, und welche doch eben so billig als zweckmäßig durch die Verfassung geordnet sind.

Sehen wir aber:

1) wie diese Steuerverhältnisse sich im Fürstenthum stellen, und
2) was die Verfassung dafür verordnet.

Zu 1) ist zu beachten, daß die gesammte Besteuerung im Fürstenthum sich zusammensetzt aus

A) einer ordentlichen Contribution, zu welcher

die Stadt Schönberg circa . . .	1265	Thlr.
die Dorfschaften	9380	„
die Domanial-Pachthöfe und -Mühlen, sowie die Rittergüter . .	2820	„
liefern, so daß im Ganzen aufkommen	13,465	Thlr.

B) einer außerordentlichen Contribution, welche beschafft wird durch

die Stadt Schönberg mit circa .	1130	Thlr.
die Dorfschaften	8468	„
die Domanial-Pachthöfe und -Mühlen, die Rittergüter ꝛc. . . .	3220	„
den Domhof zu Ratzeburg, die Beamten ꝛc.	757	„
welche also insgesammt aufbringt . .	13,575	Thlr.

Die gesammte Steuerlast des Fürstenthums beläuft sich also auf etwa	27,040	Thlr.
Davon trägt		
die Stadt Schönberg	2395	„
die Dorfschaften	17,848	„
die Domanial - Pachthöfe und -Mühlen, die Rittergüter ꝛc.	6040	„
der Domhof zu Ratzeburg, die Beamten ꝛc.	757	„
	27,040	Thlr.

Daß diese Steuerlast für irgend einen Theil eine lästige sei, wird gewiß nicht behauptet werden können. Auf die Stadt Schönberg kommt davon bei einer Bevölkerung von 3006 Seelen noch nicht 1 Thlr. pro Kopf. Bei den Dorfschaften, wo der Grundbesitz das tragende Element ist, zeigt sich noch fast mehr das gute Verhältniß; denn die Dorfschaften haben 11,346,249 □R. tragbaren Bodens inne, und zwar eines Bodens, dessen Fruchtbarkeit bekannt ist; wenn ein solches Areal nur 17,848 Thlr. an Steuern zu zahlen hat, so ist eine Klage sicher nicht begründet. Auch stehen die Dorfschaften den Domanialpachthöfen und Rittergütern gegenüber nicht schlecht, wenn letztere bei einem Areal von 4,264,523 □R., wovon noch über ¼ in Forsten besteht, 6040 Thlr. an Steuern zu zahlen haben. Eine Ueberlastung wird auch dann nicht behauptet werden können, wenn man hinzunimmt, daß die Bundessteuerlast an Zöllen und Verbrauchssteuern sich pro Kopf auf mehr als 1 Thlr.

beläuft, zumal diese indirecte Steuer für Grundbesitzer zwischen Hamburg und Lübeck — vielleicht die günstigste Lage für Verwerthung der Boden-Producte in ganz Deutschland, — auf Bewohner jener Gegend viel geringer drückt als auf die anderer Gegenden Deutschlands. Mögen nun auch die Hauswirthe und Bödner der Dorfschaften neben den Steuern im Ganzen circa 80,000 Thlr. an Grundzins in der Weise zu tragen haben, daß sie seit der für sie ungemein glücklichen Regulirung mit einem Kornzins belastet sind, welcher in jedem Jahre nach dem Lübecker Martini-Marktpreise zu Gelde gerechnet wird, mögen sie ferner pro Hufe etwa 4 Thlr. an Armengeld als Communallast zu leisten haben, so ist ihr steuerlicher und Abgaben-Zustand noch immer kein gedrückter; am klarsten legt sich das dadurch heraus, daß die Hauswirthe des Fürstenthums bei diesen Lasten fast durchweg wahrhaft prosperiren, Konkurse bei ihnen zu den Seltenheiten gehören, und überhaupt die ganze Erscheinung ihrer Wirthschaftsverhältnisse eine entschieden erfreuliche ist, so daß sie in dieser Beziehung als das Muster eines wohlgeordneten und gutgestellten Bauernstandes durchweg aufgestellt werden und die Lage ihrer Genossen im übrigen Norddeutschland großentheils überragen (vergleiche unter Anderen in den Mecklenburgischen Jahrbüchern für Geschichte Jahrgang II, S. 141). Auch ergiebt eine Vergleichung ihrer Abgaben mit denen der Domanialbauern im Herzogthum Strelitz, daß letztere erheblich höher belastet sind (so zahlt in Lankow, Fürstenthum Ratzeburg, ein Vollhufner mit 28,500 ☐R. Areal circa 300 Thlr. Grundzins und an Steuern circa 21 Thlr., in Rühlow, Herzogthum Strelitz, ein solcher mit 28,000 ☐R. Areal 504 Thlr. Pacht und circa 27 Thlr. Steuer).

Die Steuern hatte bisher der Landesherr ohne Concurrenz von Ständen zu ordnen; die Grundzinse stehen als eine guts- und gutsherrliche Last fest, und deren Erhöhung würde dem Landesherrn nicht zustehen.

Zu 2. Diesem bestehenden Zustande gegenüber ordnet die Verfassung des Fürstenthums die Sache dahin:

> daß die Zustimmung der Vertretung erforderlich sein soll zur Abänderung der bestehenden, sowie zur Auflegung neuer über das Bestehende hinausgehender Landes-Abgaben.

Zweifellos ist durch dieses Zugeständniß der Vertretung des kleinen Ländchens ein sehr Wesentliches gewährt. Eine Erhöhung und Veränderung der Lasten der Einwohner ohne ihre Einwilligung ist ausgeschlossen. Wenn sie nicht befähigt ist, die bestehenden Steuern zu verweigern oder herabzusetzen, so ist ihr damit kein Unrecht geschehen; auch im übrigen Mecklenburg können Stände weder das landesherrliche Quantum contributionis noch den Landesbeitrag zu den Bundeslasten verweigern, und es folgt daraus, daß für einen entsprechenden Betrag die Steuern jederzeit aufgebracht werden müssen; und ähnlich steht es in anderen Ländern. Daß die Abänderung oder Auflegung von Steuern ohne Einwilligung der Vertretung erfolgen kann, wenn sie vermöge der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes oder vermöge derjenigen des gesammten Großherzogthums erfolgt, ist hinsichtlich der ersteren selbstverständlich. Die Zweifel, die hinsichtlich der letzteren etwa erhoben werden könnten, sind aber längst durch eine Erklärung der Großherzoglichen Regierung beseitigt, welche durch die oben mitgetheilte Bundesraths-Entscheidung vom 1. Mai 1870 den Betheiligten bekannt gemacht, und vom Bundesrath als völlig ausreichend anerkannt ist.

Wenn, wie es den Anschein gewinnt, diesen gewiß nicht lästigen Verhältnissen gegenüber ein Theil der Vertreter oder vielmehr ihr Anwalt noch ein Mehreres, nämlich völlige oder doch fast völlige Steuerfreiheit, und zwar wesentlich aus dem Grunde begehrt, weil der Landesherr im Fürstenthum ein Domanium besitzt, welches Ueberschüsse gewährt, so dient darauf einfach zur Antwort:

> daß nirgends im ganzen Deutschland die Unterthanen deshalb Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung prätendiren können, weil der Landesherr im Besitz eines mehr oder weniger bedeutenden Domanialvermögens geblieben ist.

Hiernach wird denn auch, so lange Recht und Gerechtigkeit in Deutschland besteht, der Landesherr nicht verpflichtet werden können,

die Einnahme seiner Domainen der Controle oder gar der Tasche der Einwohner — wie das anscheinend jetzt vom Anwalt einzelner Vertreter gewünscht wird — zu überweisen. Derselbe wird vielmehr seinen Verpflichtungen gegen das Land vollständig dadurch genügen, daß er so gut wie sämmtliche Landesausgaben aus diesen Einnahmen, wie in Mecklenburg herkömmlich ist, decken läßt.

Damit ist eigentlich der Streit, um den es sich in der Ratzeburger Verfassungssache dreht, im Wesentlichen schon entschieden. Es hat jedoch neuerlich, wie oben schon erwähnt, der Advocat Herr Kindler zu Schönberg in neun Artikeln des Rostocker Tageblatts, welche er später als Brochüre, mit dem Titel: „Bericht", unter den Bauern hat vertheilen lassen, das Publicum mit einer langen Erörterung über diese Verfassungssache beschenkt, welche einer Beleuchtung bedarf, da sie, obwohl ihre vielfache Halt- und Gehaltlosigkeit sich leicht offenbart, ganz geeignet ist, mit dreisten Behauptungen Unkundige zu beirren.

Nach einem geharnischten Ausfall gegen den Norddeutschen Bundesrath, welcher die Verfassung gutgeheißen hat, und einer Drohung, den Reichstag anzugehen, um den betreffenden Bundesrathsbeschluß zu beseitigen, geht dieser Aufsatz zu einer Critik der Verfassung selbst über. Da wird nun zuerst die Zusammensetzung der Vertretung als ungenügend angefochten. Daß die Vertretung im Wesentlichen so componirt ist, wie Herr Kindler und die von ihm zur Anhörung der Verfassung vorgeschlagenen Vertrauensmänner sie zusammengesetzt sehen wollten, darauf kommt es natürlich jetzt, wo es gilt neuen Staub aufzuwirbeln, nicht an; und doch ist es eine hier aller Orten bekannte Wahrheit, daß Herr Kindler bei Befragung seinerzeit erklärt hat, daß eine Vertretung durch etwa 20 Personen genüge, von denen die Mehrheit aus Bauern bestehen müsse; dazu wollte er, wie wir hören, nur Einen Vertreter aus Schönberg haben, und, um den Bauern gegenüber mehr Intelligenz hineinzubringen, einige andere Leute. Jetzt will er von Domanial-Pächtern und Pastoren, welche der Vertretung nach der Verfassung angehören, nichts wissen; damals erklärte er zwar, so ist uns aus

guter Quelle erzählt, seine Abneigung gegen Pastoren, aber er hielt Vertreter des Domanii in der Versammlung für eine gegebene Sache, und wollte Domanialpächter oder sonstige Abgeordnete des Domanii Theil nehmen lassen. Während er nur Einen Vertreter von Schönberg beanspruchte, sind ihrer jetzt drei geworden; darunter zwei von der hausgesessenen Bürgerschaft gewählte, und waren bei der Verhandlung die Schönbergschen Vertrauensmänner ihrerzeit mit der Verfassung zufrieden, sofern Schönberg nur drei Vertreter erhalte und darunter zwei von der Bürgerschaft gewählte. Auch die drei Rittergutsbesitzer als Theilnehmer der Vertretung ließ Herr Kindler sich gefallen, wie denn auch die Vertrauensmänner gegen sie nichts eingewandt haben sollen.

Aber ein Hauptvorwurf, den Herr Kindler jetzt der Verfassung macht, ist der, daß nicht statt der durch die Verfassung gegebenen Einrichtung, wonach die Bauern aus sich wählen, ein allgemeines Stimmrecht eingeführt ist, wonach auch die Büdner, Handwerker und Arbeitsleute auf dem Lande mit zur Wahl gelangen. Wir wollen nicht über die gewiß sehr zweifelhaften Vorzüge der allgemeinen Kopfwahlen streiten; aber soviel ist gewiß, daß die Vertrauensmänner der Bauern, als sie befragt wurden, die Wahl von Bauern aus den Bauern als ihnen völlig zusagend erklärten, und das schon damals von Herrn Kindler geforderte allgemeine Stimmrecht als verderblich und die richtigen Verhältnisse auflösend erklärten; nur die Vertrauensmänner aus zwei Vogteien (Schlagsdorf und Stove) erklärten derzeit nachträglich, daß sie zwar kein allgemeines Stimmrecht, aber neben den Vertretern der Bauern auch Vertreter der kleinen Leute wünschten, während die der übrigen Vogteien sich von diesem Wunsche ausdrücklich ausschlossen, und die Vertretung der kleinen Leute für bedenklich hielten, und auf keinen Fall das Kindler'sche Zusammenwählen von Bauern und kleinen Leuten haben wollten. Nach dem Wunsche der Mehrzahl der Vertrauensmänner ist sodann die Vertretung, so wie sie in der Verfassung aufgestellt ist, eingerichtet worden. Aber man sieht aus den weiteren Ausführungen des Herrn Kindler: ihm kommt es nur

darauf an, jede ständische Vertretung in Mecklenburg überhaupt und so auch hier unpassend erscheinen lassen und dagegen ein allgemeines Stimmrecht in Bewegung zu setzen, das für das Fürstenthum Ratzeburg, wo ein zur vorzugsweisen Vertretung völlig geeigneter Bauernstand glücklich vorhanden ist, gerade wie die Faust aufs Auge paßt.

Herr Kindler stellt dann weiter den Bauern das schmeichelhafte Zeugniß aus, daß sie so ungebildet erzogen sind, um sich gegen Beamten und Pastoren nicht vertheidigen zu können, und motivirt auch damit die Nothwendigkeit des allgemeinen Stimmrechts, d. h. einer solchen Wahlart, welche ihn selbst zur Vertheidigung der Bauern in die Versammlung bringt, die wahrlich keinen Kindler bedürfen, um ihre Interessen in einer Vertretung, in der sie schon der Zahl nach herrschen müssen, zur Geltung zu bringen. Der Beweis dafür soll endlich auch noch darin gefunden werden, daß Bauern, wenn der erste Beamte des Landes der Vorsitzende der Versammlung ist, gegen denselben nicht aufkommen können; und wird überhaupt diese Einrichtung als ein Unerhörtes, eine Ausgeburt des Absolutismus bezeichnet. Er verschweigt dabei aber — abgesehen von der Zweckmäßigkeit der Einrichtung in den kleinen Verhältnissen des Fürstenthums — wohlweislich eine interessante Thatsache, welche wir erst kürzlich in Erfahrung brachten; es ist die, daß die Regierung erst den Vorsitzenden von der Vertretung wählen lassen wollte, sie aber gerade auf den Rath des Herrn Kindler zu Schönberg den ersten Beamten als Vorsitzenden der Versammlung aufgestellt hat, indem derselbe dafür gehalten haben soll, „ein gewählter Präsident würde es doch nicht verstehen und würde dann noch immer ein Regierungs-Commissarius nöthig sein, der doch das Beste bei der Leitung thun müßte." Das aber im Gedächtniß zu behalten, war wohl zu viel von dem Herrn Kindler verlangt, wenn sich die schöne Gelegenheit bot, die selbstbeantragte Einrichtung jetzt als eine horrible auszurufen und damit democratisches Capital in Mecklenburg zu machen.

Herr Kindler ist dann mit dem Erachten, das der Vertretung bei Gesetzen, die nicht Steuergesetze sind, nur zugedacht ist,

nicht zufrieden. Er sucht mal wieder die alte Angelruthe zu nutzen und aus dem unliebsam gewesenen Erbfolgegesetz die Nothwendigkeit der Zustimmung zu allen Gesetzen zu beweisen. Er bedenkt dabei nicht, daß im ganzen übrigen Mecklenburg auch die Stände nur bei mit der Verfassung in Beziehung stehenden Gesetzen die Zustimmung, sonst ebenfalls nur das Erachten haben. Außerdem demonstrirt er daran, daß den Wünschen des Fürstenthums, nicht in den Grenzzoll von 1863 aufgenommen zu werden, nachgegeben ist, die Nothwendigkeit der Zustimmung zu derartigen Gesetzen; auch hier wieder eine glänzende Schlußfolge, und alle Welt weiß überdies, daß gerade der jetzt regierende Großherzog es gewesen ist, welcher in seinem Wohlwollen für die Bewohner des Fürstenthums durch eigene directe Einwirkung 1863 dem Fürstenthum seine Zollfreiheit erhalten hat, während das übrige Mecklenburg auf Einschluß drängte. Daneben paßt das Beispiel schon deshalb schlecht, weil es, um die Zollfragen von Zustimmung abhängig zu machen, nicht erst der Kindler'schen Lamentos bedarf; abgesehen davon, daß der Norddeutsche Bund mit dem auch für das Fürstenthum verlangten Eintritt in den Zollverein die Zollfragen zu müssigen für eine Ratzeburgsche Gesetzgebung gemacht hat, sind alle Steuer- und Zollveränderungen nach der von Herrn Kindler in diesem Punkte ohne Grund angefochtenen Verfassung der Zustimmung der Vertretung bedürftig. Endlich werden noch Vorgänge, die 1776, also vor circa 100 Jahren, wegen des Heimfallrechts stattgefunden haben und in Ansehung deren der Grund der Klage noch zu bezweifeln ist, ebenfalls aufgewärmt, um den Bauern Gefahren zu spiegeln, wenn sie kein Zustimmungsrecht haben; daß die wenigen Bauern, die noch nicht regulirt sind und bei denen daher überhaupt nur noch das Heimfallrecht besteht, jeden Augenblick dasselbe durch Antrag auf Regulirung beseitigen können, wird natürlich nicht mit erwähnt.

Beiläufig wird denn auch daraus, daß mal eine Verordnung hier wie in andern Ländern bestand, wonach die Bauern keine Gewehre halten durften, ein weiterer Grund zu dem Zustimmungsverlangen hergezogen; begreiflich ist aber auch dabei keine Rede da-

von, daß es nur des Aussprechens eines desfallsigen Wunsches von Seiten der Bauern bedurft hat, um diese Verordnung ohne alle Gesetzgebungstheilnahme des Landes alsbald zur Aufhebung zu bringen.

Wohin aber Herr Kindler eigentlich zielt und womit er die Bevölkerung lüstern nach fremdem Eigenthum machen könnte, das ist die Behauptung, es müsse über alle öffentlichen Einnahmen und Ausgaben der Vertretung von der Regierung Rechnung gelegt werden, und versteht er darunter namentlich auch alle Einkünfte des Domanii, sowie die daraus geleisteten Ausgaben, die nach seiner Meinung sämmtlich dem Fürstenthum Ratzeburg zu Gute kommen müssen. Es liegt dem der auch anderwärts von ihm ausgesprochene Gedanke zum Grunde, den Landesherrn auf eine Civilliste zu setzen und das Domanium als Landesgut verwalten zu lassen.

Der Großherzog hat sich auf solche Anmuthungen, die auch mit der Verfassung des übrigen Mecklenburg in diametralstem Widerspruch stehen, begreiflich nicht eingelassen, und wir sind auch gewiß, daß es viele Bauern giebt, die nicht wünschen werden, daß dem Landesherrn sein Gut gekümmert werde.

Hiervon abgesehen ist nicht außer Augen zu lassen, daß der Landesherr zu Verleihung einer constitutionellen Verfassung von Niemand genöthigt werden kann; kein älteres und kein neueres Bundesgesetz schreibt eine solche Verfassung vor. Was würde eine solche Verfassung auch für ein Ländchen von nicht mehr als 7 Quadratmeilen taugen? und würde die gänzliche Umänderung des Steuerwesens dieses Landes, welche im Gefolge solcher Verfassung wäre, den Einwohnern zusagen? wir glauben es nimmer. Daß Herr Kindler, wie man uns bestimmt versichert hat, bei der Verhandlung mit ihm seine Civillisten-Ideen auf Vorstellung aufgab und nur einen bestimmten Theil der Steuern zur Selbstverwaltung der Vertretung beanspruchte, daß die Vertrauensmänner bei ihrer Befragung von solcher radicalen Umwandlung der rechtlichen Verhältnisse nichts wissen wollten, das kümmert Herrn Kindler nicht, wenn es ihm paßt, jene Eigenthums-Revolution jetzt mal wieder in

Gang zu bringen, und doch ist auch das eine Wahrheit, welche wir mit Bestimmtheit erfuhren.

Um die desfallsigen Ideen gehörig zu begründen, wird auch eine ganz fehlsame Geschichte hinsichtlich des staatsrechtlichen Verhältnisses des Fürstenthums aufgetischt. Das Land soll, als es 1701 Strelitz zufiel, keine Ueberschüsse gewährt haben, und doch ist es gewiß, daß bei der damaligen Auseinandersetzung auch der Besitz an den Domainen sorgfältig in Anschlag kam, daß das Verhältniß des Landesherrn zu den Domainen im Fürstenthum ein ganz ähnliches wurde, wie das zu den Domainen im übrigen Mecklenburg. Vergesse man doch nicht, daß der Hamburger Vertrag von 1701 gerade dem Herzog von Strelitz die Gesammtheit des jetzigen Großherzogthums zuwies, um von den gesammten Einkünften, d. h. also auch denjenigen aus dem Ratzeburger Domanio, sein Reichsland zu regieren und die Stellung eines Reichsfürsten behaupten zu können. Das Verlangen, diese Einkünfte allein für das Fürstenthum Ratzeburg zu verwenden, ist hiernach ein den bestehenden rechtlichen Verhältnissen durchaus widersprechendes. Ebenso wohl könnte das Amt Stargard oder das Amt Feldberg verlangen, daß die Aufkünfte des Domanii aus diesen Aemtern lediglich zum Besten dieser einzelnen Aemter verwandt würden.

Der durchaus irrige Glaube, es sei das Fürstenthum mit dem übrigen Großherzogthum nur durch eine Personal-Union verbunden, wird abermals angefrischt, obwohl es eine ganz bekannte Thatsache ist, daß das Fürstenthum durch den Hamburger Vergleich von 1701 ausdrücklich Mecklenburg beigelegt ist und wie früher Theil des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz, so jetzt Theil des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz ist.

Den Bauern wird ferner eingeredet, sie hätten keinen Gutsherrn mehr, obwohl ihnen der zu leistende Canon jährlich zeigt, daß ein solcher doch keineswegs durch die Regulirung aufgehört hat.

Weiter versucht Herr Kindler den Steuerzahlern des Fürstenthums begreiflich zu machen, daß, wenn das Domanium des letzteren die Mittel zur Bestreitung der Landeslasten aufbringe, die Unter-

thanen nicht nöthig hätten, Steuern aufzubringen und somit die für das Fürstenthum bestehenden Steuern wegfallen müßten. Er weiß wohl, daß solche Redensarten bei Manchem gut munden. Aber es ist nur schade, daß auch diese Vorspiegelung wieder nichts als eben eine Vorspiegelung ist; giebt es doch in der Welt keinen Staat, wo die gesammten Landeslasten auf dem Domanium des Fürsten allein ruhen, und sind doch vielmehr aller Orten, wo noch das Domanium zunächst diese Lasten trägt, die Unterthanen zu Hülfen durch Steuern verpflichtet gewesen und noch verpflichtet, wie das nahe liegende Beispiel in Mecklenburg-Schwerin und im Herzogthum Strelitz zeigt. So kann denn Herr Kindler durch solche Reden wohl schwerlich auf die Länge Eindruck machen; denn bei näherem Bedenken wird sich jeder verständige Bauer sagen, daß er mit solchem Geschwätz die Steuern nicht los wird, und er wird vielmehr, wenn er um sich schaut, wie allenthalben da, wo Herrn Kindler's Staatssystem herrscht, die Unterthanen weit stärker mit Steuern belastet sind als in den Staaten, wo noch das alte Verhältniß besteht, alsbald klar darüber werden, daß es bei dem bisherigen Zustande doch so übel nicht ist, und daß das Rütteln daran ihm sicher mehr Steuern statt weniger bringen wird.

Besonders interessant ist es übrigens bei diesem Manöver noch, daß, wie wir bestimmt hören, derselbe Mann, welcher jetzt auf Wegfallen der bestehenden Steuern drängt, bei der vorangehenden Verhandlung mit ihm erklärt haben soll: die bestehenden Steuern müßten sämmtlich bleiben, und nur die Verwendung eines Theils derselben zu speciellen Zwecken des Landes müßte gehofft werden; die Einwohner könnten diese Steuern recht gut tragen.

Aehnlich sprach sich eine Namens der Bauern im Jahre 1868 der Regierung von dem Herrn Kindler übergebene Vorstellung aus. Aber selbst eine von Kindler im Anfange des Jahres 1869 verfaßte Denkschrift über das:

> was hinsichtlich der im Fürstenthum Ratzeburg einzuführenden Verfassung zu bemerken und festzustellen sein möchte,

— welche Denkschrift von ihm selbst, nachdem er sie unter den Bauern als Leitfaden für deren Verhandlungen mit der Regierung vertheilt hatte, der Regierung zur Kenntniß gebracht ist, — zeigt deutlichst, daß es derzeit weder seine Meinung noch die der Bauern gewesen ist, die Beseitigung eines Theils der auf dem Lande ruhenden Steuern zu verlangen. Es kommen darin vielmehr folgende geradezu die Beibehaltung der bestehenden Steuern verlangende Sätze vor:

> Hiebei wird es jedoch stets maßgebend bleiben, daß den allgemein anerkannten Bedürfnissen des Ländchens ausreichend und dauernd abgeholfen werde, ohne daß zu deren Bestreitung das Land mit neuen Steuern zu belasten ist, vielmehr würden die hierzu nöthigen Mittel eben auf die Ueberschüsse des Fürstenthums anzuweisen und von denselben abzuziehen sein;

und ferner namentlich rücksichtlich der jetzt besonders angefochtenen sogenannten Militairsteuer:

> Da es aber viel schwerer ist, neue Steuern einzuführen, wenn das Bedürfniß dazu auch noch so dringend und die Verwendung auch noch so nützlich ist, so dürfte sich empfehlen, für andere, außer den oberwähnten Bedürfnissen sich demnächst noch zeigende nützliche Verwendungen zu Landeszwecken diese Militairsteuer aufzusparen;

und ein Gleiches hinsichtlich der sogenannten Chausseebausteuer, welche mit der Militairsteuer zusammen bekanntlich die oberwähnte Steuer des außerordentlichen Edicts bildet, mit den Worten:

> Schon daraus, daß nach Aufhören aller Bedürfnisse der Chausseebaucasse doch unmöglich für dieselbe noch gesteuert werden kann, ergiebt sich die Nothwendigkeit, diese Steuer für Landeszwecke zu verwenden, wenn sie überhaupt forterhoben werden soll.

Kann man sich denn noch deutlicher, als es hier geschehen, für Forterhebung der Steuern aussprechen. Alles, was man wollte,

war vielmehr Benutzung des Ertrags dieser Steuer zu speciellen Zwecken des Landes, und bekanntlich ist gerade das durch die Bildung des Landesfonds aus dem größeren Theil der Aufkunft aus diesen Steuern geordnet. Wo bleibt somit noch irgend ein Grund zur Klage über diesen Gegenstand?

Verfolgen wir die durch die Verfassung gegebene Verwendung der Militairsteuer und der Chausseebausteuer im Einzelnen weiter.

Dem Wunsch, daß die Militairsteuer nicht aufgehoben, sondern nur für Landeszwecke anders als bisher verwandt werde, ist größtentheils durch die Verfassung genügt; denn 6000 Thlr. der Steuer sollen darnach zu solchen Zwecken, welche Herr Kindler bezeichnete, verwandt werden, und nur 4000 Thlr. hat sich der Landesherr als geringen Beitrag des Landes zu seinen großen Leistungen für den Norddeutschen Bund und dessen Armee (den Matricularbeiträgen) reservirt; eine wahrlich geringe Beisteuer des Landes zu dieser Last, welche im Fürstenthum eben so wie der gleiche Landesbeitrag im Herzogthum Strelitz völlig auf dem im Norddeutschen Bunde bestehenden Rechte beruht, nach dem (siehe Bundesverfassung) nicht die Fürsten als solche, sondern die im Bunde begriffenen Länder die Bundeslasten zu tragen haben und aller Orten die Unterthanen den Fürsten dabei zu Hülfe kommen müssen.

Gegen Verweisung der Chaussee auf den Landesfonds hat Herr Kindler nichts zu erinnern; aber er bemängelt, daß noch eine Chausseebauschuld von 9800 Thlr. übernommen werden muß. Dabei wird nicht bedacht, daß diese Schuld nach den bestandenen Abbau-Bestimmungen, welche bei Contrahirung der Schuld getroffen wurden, nun einmal vorhanden ist, und daß bei Bemessung des Landesfonds auf den noch nöthigen Abbau dieses doch wahrlich nicht bedeutenden Restes Rücksicht genommen ist. Wir erfahren überdies, daß diese Schuld durch die Abträge des Jahres 1869/70 sich schon auf 7800 Thlr. ermäßigt hat. Wo bleibt da nun die Unbilligkeit! Und wenn wohl von anderer Seite geäußert ist, es bedürfe, wenn die gedachte Chausseebauschuld abgetragen sei, überhaupt keiner

Chausseebausteuer mehr, so möge doch nicht vergessen werden, daß, wie bisher die Chausseebau-Steuer, sobald erhebliche Chaussee-Erneuerungen nöthig wurden, wegen Nichtzureichens der Chausseegeld-Einnahmen aushelfen mußte, dieses für die Folge noch öfter wird erfolgen müssen, da ja bekanntlich der Chausseegeldtarif in Folge des Bundeszollvertrages eine Herabsetzung erfahren muß. Außerdem soll ja der Ertrag dieser Steuer, soweit er nicht auf die Erhaltung der bestehenden Chausseen verwendet werden muß, vorzugsweise dazu dienen, dem Lande auch neben den Chausseen eine wesentliche Verbesserung seiner sonstigen wichtigeren Verkehrswege (Zuwege zu den Eisenbahnstationen ꝛc.) zu schaffen, womit ja die Verwendung dieser Steuer zu wahren und richtigen Landeszwecken, wie es von den Bauern und Bürgern gerade gewünscht war, veranstaltet ist.

Ganz unbegründet ist ferner die Behauptung, der Landesfonds sei von vorne herein mit solchen Lasten belegt, daß für nützliche Verwendungen nichts bleiben, und die Unterthanen nur davon das Vergnügen hätten, in ihre eigenen Taschen zu greifen. Außer den Unterhaltungskosten der Chausseen, welche die dafür ausgesetzten 3200 Thlr. schwerlich jemals consumiren werden, sind vielmehr an bestehenden Lasten nur 700 Thlr. Zuschüsse zu Schullehrer-Gehalten darauf gelegt, für die ebenfalls der Fonds bemessen ist. Im Uebrigen steht die Verwendung des Fonds — also immer eine Summe von jährlich nahezu 6000 Thlr. — völlig zur Disposition für neue Ausgaben, welche die Vertretung zum Nutzen des Landes unter Regierungsseitiger Genehmigung beschließen möchte. Es wird daher mit Aufstellung jener Behauptung eine unverantwortliche Täuschung geübt.

Nicht minder ist es eine arge Täuschung, wenn behauptet wird, durch Ueberweisung der Chaussee Unterhaltungslast „ziehe, da dieselbe bisher von der Regierung geleistet sei, die landesherrliche Kasse den Vortheil und erspare diese Ausgabe.“ Wo ist denn dieser Vortheil? wenn die landesherrliche Kasse jährlich, wie das nach der Verfassung sein soll, den zur Unterhaltung erforderlichen Betrag durch den Landesfonds dem Lande überweiset, erspart dieselbe dann eine Ausgabe und hat sie irgend einen Vortheil? Wahrlich, mit solchen

Behauptungen kann man Blödsinnigen Sand in die Augen streuen, aber gewiß nicht Ratzeburger Bürgern und Bauern, die besser wissen, daß sie, wenn sie für eine Sache dasselbe fortleisten, was bisher, sie damit für ihre Tasche keinen Vortheil machen, und daß dasselbe, wenn der Landesherr fortleistet, auch bei diesem eintreten muß. Aber vielleicht gilt auch hier der Satz: je unberechtigter, je verwegener die Behauptung, desto mehr bleibt davon hängen.

Es wird sodann auch noch die Ueberweisung von 700 Thlrn. an Zulagen, welche die landesherrliche Kasse bisher für Schullehrer leistete, angefochten. Abgesehen davon, daß für diese Ausgabe die Deckung im Landesfonds berechnet ist, wird dabei nicht beachtet, daß, nachdem der Landesfonds, auch nach Kindler's Absichten, wesentlich mit zu Verbesserung ungenügend dotirter Schulstellen dienen soll, es doch der Vertretung selbst nur angenehm und ganz in den Verhältnissen begründet erscheinen muß, künftig über die sämmtlichen Zulagen an Schullehrer, soweit sie nicht etwa das Consistorium aus dem Dom-Aerar bewilligt, zu bestimmen. Um Abschüttelung einer so kleinen Last kann es sich dabei wahrlich nicht gehandelt haben, behält der Landesherr auf seiner Kasse doch noch in den feststehenden Ausgaben für Schulen, sowie in der kostspieligen Unterhaltung der Stadt-Schönberger Realschule keine geringe Last, an deren Ueberweisung an den Landesfonds gar nicht gedacht ist.

Wird aber dann auch noch eine Tirade über Vernachlässigung Ratzeburger Schulen hinzugefügt, so darf nicht vergessen werden, daß seit länger schon eine Verbesserung der Schulordnung im Werke und dieselbe, wie man hört, nur ausgesetzt ist, um der Vertretung des Landes dabei eine Stimme einzuräumen und sie so in möglichstem Einverständniß mit dem Lande zu Stande zu bringen, worauf man freilich dann verzichten muß, wenn die Gewählten selbst das Zustandekommen einer Vertretung verhindern. Die schlechte Dotirung einzelner Stellen beruht aber, zur Steuer der Wahrheit sei es gesagt, nicht auf Nichterfüllung der Pflichten des Landesherrn, sondern wesentlich auf der geringen Neigung selbst wohlhabender Ortschaften, die von ihnen zu unterhaltenden Schulen in gehörigen

Stand zu setzen. Die landesherrlichen Schulen sind meistens wohl ausgestattet, die Schulen einzelner Dörfer sind die ungenügend dotirten.

Wenn nun bei diesem Anlaß wiederholt von enormen Ueberschüssen, welche das Land dem Landesherrn liefern soll, geredet wird, so glauben wir versichern zu können, daß dieselben nicht entfernt den angegebenen Betrag erreichen. Nur zu oft wird hier im Fürstenthum übersehen, daß, was an Einkünften von hier nach Strelitz geht, noch keineswegs ein Ueberschuß aus dem Lande ist, sind doch außer den auf der Schönberger Hauptkasse ruhenden Ausgaben noch eine große Menge von Ausgaben von Strelitz aus für die Verwaltung des Fürstenthums zu bestreiten, die in Schönberg gar nicht zur Erscheinung gelangen; wir erinnern an Oberappellationsgericht, Justiz-Canzlei, Strafanstalten, Regierung &c.

Nicht minder unbegründet, man kann wohl sagen, frivol, sind die dann folgenden Anschuldigungen, daß die Verfassung dringend der Abänderung bedürftige Verhältnisse nicht beregte. Die Anerbietungen wegen Ablösung der Jagd sollen unberücksichtigt geblieben sein; an die Regierung sind aber, wie wir auf Erkundigung erfuhren, solche, seitdem zwei Dorfschaften abgelöset hatten, überall nicht gelangt, und als die Vertrauensmänner diesen Gegenstand angeregt hatten, ist sofort Anweisung ertheilt, die Ablösung der Jagddienste, wenn Dorfschaften solche beantragen, ganz so wie bei jenen zwei Dorfschaften eintreten zu lassen, während aus tiefer liegenden Gründen die Ablösung der Jagd selbst bisher nicht gewährt ist. Also auch damit wieder eine Aufreizung gegen die Regierung, die gar keinen Grund hat.

Die Verkaufsabgabe ist, wie Herr Kindler zugiebt, in der Stadt Schönberg zur billigen Ablösung gestellt; die Klage, daß sie auf dem Lande nicht abgelöset werde, ist aber wieder völlig grundlos, denn es haben — wie uns auf Befragen mitgetheilt ist — die Vertrauensmänner aus dem Bauernstande in allerdings richtiger Erkennung, daß die Abgabe wesentlich dazu dient, ihre Stellen bei den Familien zu erhalten, fast einmüthig die Ablösung der Abgabe

sich verbeten, und daß sie dieselbe verlangten, wie Herr Kindler vorher glauben ließ, ausdrücklich in Abrede gestellt.

Damit soll nun dargethan sein, daß die Ratzeburger nur eine Scheinverfassung, ja um rechten Eindruck zu machen, heißt es weiter, eine Strafverfassung sei, welche der Reichstag schon beseitigen werde. Man sieht, auf welche leeren Tiraden diese Behauptung gestützt ist. Wir unseres Orts, und mit uns denken Viele im Fürstenthum so, meinen, was Herr Kindler Schein- und Strafverfassung nennt, das entspricht gerade den besonderen Verhältnissen des Fürstenthums, giebt uns durch Bewilligung eines Fonds Mittel zur Herstellung mancher für das Land nützlicher Anstalten, sichert uns mittelst des uns gegebenen wichtigen Rechts der Zustimmung zu neuen Steuern vor unnöthiger Erhöhung unserer Steuern, und giebt uns durch das Recht des Erachtens bei allen Gesetzen genügenden Einfluß auf solche Gesetze, bei denen unsere Mitwirkung uns erwünscht sein muß, sichert uns aber auch vor dem Mithandeln der Proletarier, welche naturgemäß nur dahin wirken können, daß diejenigen, welche die Lasten des Landes vorzugsweise zu tragen haben, auch arm und die Zustände statt besser nur schlimmer werden.

Möge uns dagegen der Himmel vor einer so unpractischen Verfassung bewahren, wie sie Herr Kindler haben will! Beachten wir doch, daß sie so auch der Bundesrath für unzuträglich gehalten und dagegen die Verfassung, wie sie geboten ist, für ausreichend und angemessen erkannt hat. Möge aber endlich auch Licht aufgehen bei den durch die Reden des Herrn Kindler getäuschten Gemüthern und namentlich bei den von dem Bauernstande in der Erwartung der Erfüllung ihrer Pflicht als Vertreter gewählten Abgeordneten; sie glauben vielleicht jetzt durch Zurückhaltung von der Vertretung eine Wohlthat dem Lande erwiesen zu haben, aber sie scheinen nicht zu ahnen, welche Verantwortung sie auf sich laden, wenn durch ihr Nichterscheinen das Land um die Vortheile einer verständigen Verfassung kommt, während sie die von Kindler ihnen vorgespiegelte, die ohnehin der Verderb des Landes sein würde, nie erlangen werden!

Sehen sie denn nicht ein, daß sie nur als Mittel zum Zweck benutzt werden? Der Schluß der Kindler'schen Abhandlung, in welcher sie ermahnt werden, festzuhalten, damit in dem übrigen Mecklenburg gleiche Anforderungen gestellt werden können, zeigt nur zu klar, daß es der betreffenden Partei darauf ankommt, auch im Fürstenthum die Frage offen zu halten, damit anderwärts democratische Absichten in Beziehung auf die Verfassung durchgesetzt werden können. Damit erklärt es sich auch, weshalb er, der doch vor 1½ Jahren noch die Verfassung fast genau so wollte, wie sie gegeben ist, nun ganz etwas Anderes verlangt.

Und käme eine andere Verfassung im übrigen Mecklenburg, im besten Falle würde dann das Fürstenthum Ratzeburg in dieselbe eingereihet als ein wenig geltender Theil, während doch die Bevölkerung bisher mit Recht Werth darauf legt, für sich zu bleiben. Sehr wohl kann aber auch, wenn die Ratzeburger die vom Großherzog ihnen zugedachte, vom Bundesrath gebilligte Verfassung nicht haben wollen, das Fürstenthum einfach der jetzigen Mecklenburgischen Verfassung angeschlossen werden; ja, es dürfte bei fortgesetzter Renitenz kaum ein Anderes übrig bleiben, und es wäre das völlig consequent, da auch das Bisthum Schwerin seinerzeit einfach in die jetzige Verfassung eingereihet ist. Oder es bleibt, nachdem man die Wohlthat verschmäht hat, ganz beim Alten, und doch haben Bauern und Bürger durch ihre Petition um Verfassung gesagt, daß sie etwas Anderes wollen.

Wahrlich, die Geschichte von dem Hunde, der auf dem Stege nach dem Spiegelbilde des Knochens im Wasser haschte und darüber den Knochen selbst verlor, ist eine uralte, aber sie ist immer neu, und wir fürchten, wenn die Gewählten ferner Herrn Kindler's klugen Vorschlägen folgen, werden wir sie im Fürstenthum Ratzeburg auch bald erleben.

Schon jetzt haben wir zu beklagen, daß manche gute Einrichtung, welche uns durch Zusammenwirken mit der Regierung zugedacht ist — wir nennen nur die so sehr gewünschte Armenanstalt, das Krankenhaus, die Verbesserung der Schulen und Schullehrer-

stellen — durch das Stocken der Verfassungsangelegenheit, welches unsere Deputirten veranlaßt haben, uns vorenthalten bleibt. Der Nachwehen ihrer Weisheit werden aber noch mehr kommen. Es bleibt uns daher nur die Hoffnung, daß sie noch zur rechten Zeit sich eines Besseren besinnen und selbst die von ihnen so unweise zurückgewiesene Verfassung ins Leben zu setzen sich bemühen. Und wenn nicht, so mögen ihre Wähler, die sie gewählt haben, um die Verfassung einzuführen, nicht aber um sie im Keime zu ersticken, darauf dringen, daß anderweit gewählt werde, damit das Land zu seinem Recht und zu seinem Vortheil komme.

Verlag von **Puttkammer & Mühlbrecht**, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft in Berlin:

Rolin-Jaequemyns, G., la guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international. gr. 8. 81 S. 20 Sgr.

Isaacsohn, Dr. S., Der deutsch-französische Krieg im Jahre 1674 und das Verhältniß des Wiener Hofes zu demselben. gr. 8. 86 S. 20 Sgr.

Ergebniß, das, des jetzigen Krieges für Deutschlands Handel und Industrie und die Stellung von Elsaß und Deutschlothringen. Eine Anschauung aus dem rheinischen Handelsstande. gr. 8. 25 S. 8 Sgr.

Bruns, Prof. Dr. Carl Georg, Deutschlands Sieg über Frankreich. Rede am 15. October 1870 in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin gehalten beim Antritt des Rectorats. 8. 26 S. 8 Sgr.

Bluntschli, Prof. Dr. J. C., Opinion impartial sur la question de l'Alabama et sur la manière de la résoudre, suivie d'une lettre de M. Lieber, de New-York, sur l'arbitrage international. Lex. 8. 38 S. 10 Sgr.

Gutzkow, Karl, Das Duell wegen Ems. Gedanken über den Frieden. 2. Aufl. gr. 8. 16 S. 2½ Sgr.

Harries, Stadtger.-Rath, Dr., Beurtheilung des Entwurfs einer Civilordnung f. d. norddeutschen Bund, unter Berücksichtigung d. Proceßgesetze Würtembergs und Bayerns u. d. kgl. sächsischen Civilgesetzbuches. 8. 121 S. 16 Sgr.

Bemerkungen über die bisherige Ausbildung der Justizreferendarien in den alten Provinzen und ihre jüngste Umgestaltung. Von einem Referendar. Nebst a) dem Gesetz v. 6. Mai 1869 und b) dem Regulativ vom 29. December 1869. gr. 8. 36 S. 6 Sgr.

Holtzendorff, Prof. Dr. Franz von, Provinzialsynoden und Kirchenregiment. Vortrag und Thesen, angenommen in der allgemeinen Versammlung des Berliner Unions- und Protestantenvereins vom 4. December 1869. 8. 16 S. 5 Sgr.

Druck von G. Bernstein in Berlin.



Druck von G. Bernstein in Berlin.